

Herrn Bezirksverordneten  
Marc Lenkeit

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0769/VIII**

über

#### **Prenzlauer Allee 43**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Ich frage das Bezirksamt:

1. „Liegen dem Bezirksamt Erkenntnisse vor, dass es beim o.g. Haus einen Eigentümerwechsel gab?“

Ja. Der Antrag auf Negativzeugnis ging am 18.11.2019 beim Stadtentwicklungsamt ein.

2. „Wenn ja, wurde ein Vorkaufsrecht geprüft?“

Voraussetzung für die Prüfung ist das Vorliegen eines Kaufvertrags. Dieser ging am 19.12.2019 ein. An diesem Tag begann die Prüfung des Vorkaufsrechts.

3. „Wenn ja, wie fiel die Prüfung aus?“

Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haftet der Bezirk gesamtschuldnerisch in Höhe des Kaufpreises. Um Rechtssicherheit im Verfahren herzustellen und die finanziellen Risiken des Bezirks zu minimieren, wird immer eine Verkehrswertermittlung durchgeführt. Im vorliegenden Fall war es dem Fachbereich Vermessung personell nicht möglich, die Verkehrswertermittlung innerhalb der Ausübungsfrist durchzuführen.

Daher wurde mit Datum 19.12.2019 ein Amtshilfeersuchen an die beteiligte Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Erstellung einer Verkehrs-

wertermittlung angefragt. Der Fachbereich Stadterneuerung erhielt hierzu jedoch bereits am 20.12.2019 eine Absage. Daraufhin wurde am selben Tag noch versucht, auf dem Wege der externen Vergabe, einen öffentlich bestellten Sachverständigen für die Bewertung von Immobilien zu beauftragen.

Auch dieser hat aus kapazitativen Gründen und der Tatsache, dass die Feiertage nahen, eine Erstellung innerhalb der Ausübungsfrist bis zum 19.02.2020 verneint.

4. „Wurde mit dem neuen Eigentümer eine Abwendungsvereinbarung vereinbart?“

Dem Erwerber wurde keine Abwendungsvereinbarung angeboten.

5. „Wenn nein, warum nicht?“

Da die Ermittlung des Verkehrswertes (der u. a. erforderlich ist, für die Prüfung des Ankaufs durch einen möglichen Dritten) nicht möglich war, konnte ein Dritter nicht angefragt werden. Der Abschluss einer sog. Abwendungsvereinbarung war dadurch rechtlich nicht möglich.

6. „Wenn ja, werden die Mieterinnen und Mieter darüber informiert und wenn ja, wann?“

Entfällt.

Vollrad Kuhn